

inform

STEUERJOURNAL



DAS ENDE DER 183-TAGE-REGEL
BEI DER PERSONALGESTELLUNG

WENN DIE FINANZPOLIZEI KLINGELT

PENDLERPAUSCHALE AB 2014

UMSATZSTEUER:
ÄNDERUNGEN UND HINWEISE



Mag. Thomas Böhm, StB u. WP

Liebe Leserinnen und Leser,

auf den Sommer haben wir dieses Jahr vergeblich gewartet. Er hat seinen Auftritt ganz offensichtlich verpasst. Jetzt können wir nur hoffen, dass sich zumindest das Warten auf den Begutachtungsentwurf zum „zweiten“ Abgabenänderungsgesetz 2014 lohnt. Gerne hätten wir Ihnen die angekündigten Entlastungen bereits in dieser Ausgabe unseres Steuerjournals präsentiert. Immerhin hat die Bundesregierung Ende September bei ihrem Treffen in Schladming das Entlastungsvolumen für die Steuerreform mit fünf Milliarden Euro und als Beschlussdatum den Juni 2015 als Ziel genannt. So warten wir gespannt auf die Inhalte zur bevorstehenden Steuerreform und hoffen, dass uns nächstes Jahr nicht nur der Wettergott, sondern auch eine angenehme Brise aus der Bundeshauptstadt einen schönen Sommer bescheren werden.

Die Inhalte für diese Ausgabe sind uns dennoch nicht ausgegangen. Wir widmen uns den verschiedensten aktuellen Änderungen – von der 183-Tage-Regelung bei internationaler Personalgestaltung über das Pendlerpauschale bis hin zur Umsatzsteuer. Nicht neu, aber auch drei Jahre nach deren Einsetzung noch ein großes Thema, ist die Finanzpolizei. Wenn sie klingelt, fühlt man sich automatisch (wenn auch völlig grundlos) schuldig. Ihr oftmals Hollywood-Krimi-ähnliches Auftreten flößt ganz einfach Angst ein. Reagieren Sie dann am besten ebenfalls wie im Film und sagen Sie nichts ohne uns oder Ihren Anwalt! Wir haben uns mit diesem Thema natürlich intensiv auseinandergesetzt und geben Ihnen einen Überblick über das Tun und Schaffen der Finanzpolizei sowie ein paar Tipps für den Ernstfall.

Ihr Mag. Thomas Böhm
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Geschäftsführer
böhlm & partner Steuerberater

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung-Unternehmensberatung GmbH, Hopfengasse 23, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117, mail: redaktion@steuerjournal.at, web: www.steuerjournal.at. Das INFORM Steuerjournal ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 750 Stück.

Das Ende der 183-Tage-Regel bei der Personalgestaltung

Die Arbeitskräfteüberlassung ist aus ertragsteuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht eine durchwegs komplexe Materie. Im Allgemeinen ist bei der steuerlichen Beurteilung zwischen dem Überlasser, dem Beschäftiger und dem überlassenen Dienstnehmer zu unterscheiden. Besondere Bestimmungen sind zu berücksichtigen, wenn die Arbeitskräftegestaltung über die Grenze und/oder konzernintern erfolgt.

Im Falle der **grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung** erheben im Regelfall aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beide Staaten (Staat des Überlassers und Staat des Beschäftigers) den Steueranspruch hinsichtlich der Einkünfte des überlassenen Dienstnehmers. Das **jeweils anzuwendende Doppelbesteuerungsabkommen** zwischen den beiden betroffenen Staaten teilt im Regelfall **einem der beiden Staaten das Besteuerungsrecht zu**.

Bis dato war bei der Zuteilung des Besteuerungsrechts auf die Dauer der Entsendung abzustellen. Demnach war **bis zu einer Entsendungsdauer von 183 Tagen** (physische Anwesenheit) innerhalb eines 12monatigen Zeitraums

das Besteuerungsrecht weiterhin beim **Ansässigkeitsstaat** des entsendeten Dienstnehmers. Erst ab Überschreiten der 183 Tage ist das Besteuerungsrecht an den Tätigkeitsstaat übergegangen. In der Praxis sollte damit für kurzfristige Einsätze im Ausland vermieden werden, dass dadurch Steuerpflicht im anderen Staat ausgelöst wird.

Durch eine jüngst ergangene VwGH-Entscheidung ist die 183-Tage-Klausel grundsätzlich nicht mehr anwendbar. Diese steuerliche Konsequenz ergibt sich aus der Festlegung, dass die abkommensrechtliche Arbeitgeberberei-genschaft dem Beschäftiger (und nicht dem Überlasser) zukommt.

Der Anwendungsbereich beschränkt sich zunächst auf die **passive Arbeitskräfteüberlassung**. Nicht als Arbeitskräfteüberlassung in diesem Sinne ist die Erbringung aktiver Dienstleistungen zu verstehen (wie beispielsweise die Erbringung von Beratungsleistungen, Schulungsleistungen oder Überwachungsleistungen oder anderen Assistenzleistungen).

In Besteuerungsfällen mit einem **ausländischen Beschäftiger** (dh österreichischer Arbeitnehmer ist



Wolfgang Böhm, StB u. WP

im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung im Ausland tätig) sind die betreffenden Einkünfte des Dienstnehmers bei der Anwendung von **DBAs mit Befreiungssystem** in Österreich grundsätzlich auch dann von der Besteuerung (unter Progressionsvorbehalt) **freizustellen, wenn die Entsendung nicht die 183-Tage-Frist übersteigt**. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der ausländische Tätigkeitsstaat den Beschäftigten gleichfalls als Arbeitgeber wertet, sodass beide Vertragsstaaten von einer Zuteilung des Besteuerungsrechtes an den Tätigkeitsstaat ausgehen. Sollte im Tätigkeitsstaat hingegen keine Besteuerung erfolgen, so liegt die (widerlegbare) Vermutung vor, dass die Voraussetzung für eine Verpflichtung zur Steuerfreistellung in Österreich nicht erfüllt wird.

In Besteuerungsfällen mit einem **inländischen Beschäftigten** (d.h. ausländischer Arbeitnehmer ist im

Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung im Inland tätig) ist Österreich mangels Anwendbarkeit der 183-Tage-Regel grundsätzlich **vom ersten Tag an berechtigt, die nach Österreich überlassenen Arbeitnehmer zu besteuern**. Da die wirtschaftliche Arbeitgebereigenschaft nicht für das innerstaatliche Recht gilt, ist der inländische Beschäftigte nicht zum Lohnsteuerabzug verpflichtet. Der inländische Beschäftigte muss aber **bei Überweisung der Gestellungsvergütung an den ausländischen Überlasser einen Steuerabzug von 20 % vornehmen**.

Soll dieser Steuerabzug vermieden werden, bestehen bei der konzerninternen Personalüberlassung folgende Möglichkeiten:

- + ein Nachweis iSd DBA-Entlastungsverordnung (insbesondere ein vollständig und korrekt ausgefülltes sowie von der

zuständigen ausländischen Finanzverwaltung bescheinigtes, maximal ein Jahr altes Formular **ZS-QU2** für den Überlasser) vorliegt und

- + ein **freiwilliger Lohnsteuerabzug** entweder durch den ausländischen Überlasser oder den inländischen Beschäftigten

vorgenommen wird. Erfolgt kein freiwilliger Lohnsteuerabzug, können auf Basis des ZS-QU2 nur jene Teile der Gestellungsvergütung vom Steuerabzug an der Quelle befreit werden, die wirtschaftlich nicht den Arbeitnehmerbezügen entsprechen, das sind insbesondere die Lohnnebenkosten, Gemeinkosten und der Gewinnaufschlag.

In **sonstigen Überlassungsfällen** kann - wie bisher - im Vorfeld beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart die Ausstellung eines **Befreiungsbescheides** beantragt werden, wenn ein freiwilliger Lohnsteuerabzug in Österreich vorgenommen wird.

Sonderfall Deutschland:

Im **Verhältnis zu Deutschland** soll es bei der **gewerblichen Arbeitskräfteüberlassung** (iSd AÜG) weiterhin zur Anwendung der **183-Tage-Regel** kommen.

Die **neue Rechtslage gilt im Verhältnis zu Deutschland** nur für sonstige nicht gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungen (betrifft **insbesondere die konzerninterne Arbeitskräfteüberlassung**). Für Überlassungen im Konzern ist das beschäftigende Unternehmen in allen Fällen als Arbeitgeber iSd Abkommens zu werten. Dies hat zur Folge, dass beim konzerninternen **Personalverleih von Österreich nach Deutschland**, grundsätzlich ungeachtet der Verleihdauer **ab dem ersten Tag eine Steuerfreistellung in Österreich** erfolgt. Sofern Deutschland bei einer Verleihdauer von weniger als 4 Monaten den deutschen Beschäftigten aber nicht als Arbeitgeber qualifiziert und folglich keine steuerliche Erfassung der Arbeitnehmerbezüge in Deutschland erfolgt, sieht sich Österreich auf der Grundlage des Art 28 (1) lit a DBA Ö-DE nicht zur Freistellung verpflichtet (gleiche Vorgangsweise im umgekehrten Fall; es wird die Praxis zeigen, inwieweit Doppelbesteuerungen drohen).

Die **neue Rechtslage** ist grundsätzlich auf alle im Zeitpunkt der Kundmachung des Erlasses (**20. Juni 2014**) **offenen Fälle anzuwenden**.





Mag. Thomas Böhm, StB u. WP

Die Finanzpolizei ist da – Was ist zu tun?

Die Finanzpolizei ist eine seit Anfang 2011 bestehende Betrugsbekämpfungseinheit des BMF. Die Finanzpolizei ist ein Vollzugsorgan der Abgabenbehörden, die zum Ziel hat, durch Kontrollen „am Puls“ möglichst viele Gesetzesverstöße aufzudecken.

Dieser Artikel kann weder eine Beratung ersetzen noch eine optimale Abwicklung der Kontrolle durch die Finanzpolizei garantieren. Im Rahmen dieses Artikels versuchen wir lediglich, Sie hinsichtlich dieser Thematik zu sensibilisieren.

Bis dato tritt die Finanzpolizei vor allem mit folgenden Prüfungsmaßnahmen in Erscheinung:

- + Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung
- + Kontrolle der Kassensysteme bzw Aufzeichnungen zu den Barbewegungen
- + Kontrolle der Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen im Hinblick auf NOVA
- + Kontrolle illegalen Glücksspiels

Branchenmäßig sind folgende Unternehmer besonders für Kontrollen durch die Finanzpolizei „gefährdet“:

- + Gastronomie

- + Bau- und Baunebengewerbe
- + Reinigungsgewerbe
- + Glücksspiel
- + Erntehelfer
- + Busse und Kleintransporter

Während bei einer normalen Betriebsprüfung der Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Finanzamtes vorab koordiniert wird, stehen die Organe der Finanzpolizei **plötzlich und ohne Vorankündigung vor der Tür**. Eine Kontrolle durch die Finanzpolizei bedeutet nicht automatisch, dass seitens des Finanzamtes bereits ein Verdacht für Unregelmäßigkeiten in Abgabeanangelegenheiten besteht.

Die Kontrollen der Finanzpolizei sind für den jeweils Betroffenen eine Ausnahmesituation, umso wichtiger ist es, dass für den Fall einer Kontrolle vorgesorgt ist. Das bedeutet im Wesentlichen, dass im Idealfall die **relevanten Unterlagen** (insbesondere Daten zu sämtlichen beschäftigten Dienstnehmern und die Dokumentation zu den Baraufzeichnungen bzw zum Kassasystem) **stets griffbereit** sein sollten und während der Öffnungszeiten immer eine **zur Abwicklung der Kontrolle befähigte Person im Unternehmen bzw innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein sollte**. Durch die entspre-

chende Unterlagenvorbereitung kann sichergestellt werden, dass eine Kontrolle effizient abgewickelt werden kann und der laufende Geschäftsbetrieb nur geringfügig oder gar nicht beeinträchtigt wird.

Steht die Finanzpolizei vor der Tür, dann heißt es jedenfalls **„Ruhe bewahren“**. Auch wenn die Finanzpolizei durch ihr uU unkonventionelles und forsches Auftreten durchaus die Einschüchterung des Betroffenen bezweckt, heißt es freundlich zu bleiben und Kooperationsbereitschaft zu signalisieren.

In einem ersten Schritt ist **unternehmensintern die Geschäftsleitung und/oder die festgelegte zuständige Person zu kontaktieren** und über die unmittelbar bevorstehende Kontrolle durch die Finanzpolizei zu informieren.

Weiters kann auch der Steuerberater und/oder Rechtsanwalt zur Kontrolle beigezogen werden. Wenn keine unmittelbare Gefahr in Verzug ist, wird die Finanzpolizei im Regelfall das Eintreffen des Rechtsbeistands abwarten. Es besteht allerdings kein Anspruch auf zeitlichen Aufschub der Kontrolle. Die Finanzpolizei bezweckt bei der Kontrolle nichts anderes, als **möglichst viele aktuelle Informatio-**

nen zu sammeln. Eine rechtliche Würdigung oder fachliche Diskussion wird im Regelfall nicht stattfinden. Ungeachtet dessen stehen wir als Steuerberater gerne bei der Abwicklung einer finanzpolizeilichen Kontrolle zur Verfügung.

Am Beginn der Kontrolle steht im Regelfall der gegenseitige Datenaustausch. Die Dienstnummer des Einsatzleiters und die Rechtsgrundlage der Kontrolle ist zu erfragen.

Während der laufenden Kontrolle durch **die Organe sind diese permanent zu begleiten und JEDE Handlung der Finanzpolizei sowie jede Unterlagenübergabe ist mitzudokumentieren bzw die übergebenen Unterlagen sind zu kopieren**.

Generell gilt, dass die Finanzpolizei die betrieblichen Räumlichkeiten betreten und in **Augenschein** nehmen kann. Zudem hat die Finanzpolizei das Recht in die Unterlagen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vorhanden sein müssen (zB Anmeldebestätigungen von Mitarbeitern, Lösungsaufzeichnungen,...) **Einsicht zu nehmen**. Ein gezieltes Durchsuchen von Räumlichkeiten, Möbeln oder Ordnern nach Gegenständen oder

Belegen ist nicht gestattet (nur bei gerichtlich bewilligter Hausdurchsuchungsanordnung). Man kann der Finanzpolizei **anbieten**, dass **Unterlagen in angemessener Frist nachgereicht werden**.

Bei Befragungen sollte vorab abgeklärt werden, ob die Befragung als Zeuge, Auskunftsperson, Verdächtiger oder Beschuldigter erfolgt. Zeugen und Auskunftspersonen dürfen die Aussage verweigern, wenn eine Gefahr der Selbstbelastung (Beitragstäterschaft oder Belastung von Angehörigen) besteht. Verdächtige und Beschuldigte sind vor der Vernehmung über den bestehenden Tatverdacht und die Beschuldigtenrechte aufzuklären. Grundsätzlich besteht

eine Auskunftspflicht. Man kann der Finanzpolizei allerdings auch die **schriftliche Fragenbeantwortung** innerhalb angemessener Frist **anbieten**.

Falls über die Kontrolle eine **Niederschrift** angefertigt wird, sollte diese **auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft** werden. Allenfalls sind Änderungen zu verlangen, wenn ein Sachverhalt nicht richtig wiedergegeben ist. Von der Niederschrift sollte jedenfalls eine **Kopie angefordert werden**. Wird keine Niederschrift angefertigt, sollte der Betroffene die Kontrollmaßnahmen der Finanzpolizei für sich selbst mitdokumentieren (**Gedächtnisprotokoll**).

Die Geltendmachung von Pendlerpauschale/Pendlereuro ab 2014

Grundsätzlich sind die Kosten für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte (Arbeitsweg) mit dem Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Darüber hinaus stehen aber in Form des Pendlerpauschales Werbungskosten zu, wenn entweder der Arbeitsweg mindestens 20 Kilometer umfasst ODER die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Steht ein Pendlerpauschale zu, steht auch der Pendlereuro zu.

Mit **Pendler-VO** vom 20.9.2013 hat das BMF die Kriterien für die Ermittlung des Pendlerpauschales bzw des Pendlereuros neu festgelegt und sich zudem verpflichtet einen Pendlerrechner im Internet zur Verfügung zu stellen. Die Pendler-VO ist **ab der Veranlagung 2014 anzuwenden**. Der Pendlerrechner ist in seiner Erstfassung seit 12.2.2014 und in seiner Zweitfassung als „**Pendlerrechner 2.0**“ seit 25.6.2014 im Internet verfügbar.

Das Verfahren zur Geltendmachung des Pendlerpauschales bzw Pendlereuros stellt sich nunmehr wie folgt dar:

1. Der **Arbeitnehmer** ist **verpflichtet** den **Pendlerrechner** für die Berechnung des Pendlerpauschales **zu verwenden**. Folgende Eingaben sind zu machen:
 - + Wohnadresse
 - + Adresse der Arbeitsstätte
 - + Datum der Berechnung
 - + Arbeitsbeginn
 - + Arbeitsende
 - + Monatliche Anzahl der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
 - + Unzumutbarkeit der Verwendung Massenverkehrsmittel wegen Behinderung (ja/nein)
 - + Wird vom Arbeitgeber ein KFZ für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt (ja/nein)
2. Übergabe des Ausdrucks der Berechnung an den Arbeitgeber (Formular L 34 EDV)
3. Der Arbeitgeber hat die Basisdaten zu prüfen und den Ausdruck zum Lohnkonto zu nehmen



Renate Lindenbauer



Ohne vorliegendes Formular (L 34 EDV) darf der Arbeitgeber **ab 1.10.2014 kein Pendlerpauschale und keinen Pendlereuro mehr** berücksichtigen!

Liefert der Pendlerrechner kein Ergebnis, ist die Abfrage zu einem anderen Zeitpunkt zu wiederholen. Liefert der Pendlerrechner dauerhaft kein Ergebnis, ist die Fehlermeldung zu archivieren und das Formular L 33 zu verwenden! Der Arbeitnehmer hat dann das Formular L 33 und die Fehlermeldung dem Arbeitgeber zu übergeben.

Führen nicht offensichtlich unrichtige Angaben zu einer Lohnsteuerminderung, wird der Arbeitnehmer im Rahmen einer GPLA unmittelbar als Steuerschuldner in Anspruch genommen. Im Zusammenhang mit dem Pendlerpauschale bzw Pendlereuro trifft den Arbeitgeber die **Haftung** nach § 82 EStG damit

nur insoweit, als die **unrichtigen Angaben am Ausdruck erkennbar** waren **bzw** er die Unrichtigkeit bei gehöriger Aufmerksamkeit **erkennen hätte müssen**.

Zur Vermeidung der Haftung sind folgende Prüfungshandlungen seitens des Arbeitgebers zu empfehlen:

- + **Abstimmung** der verwendeten **Wohnadresse mit dem Personalstammdatenblatt**; bei Abweichung vom Arbeitnehmer schriftliche Erklärung einholen, von welchem Wohnort er tatsächlich den Weg zur Arbeitsstätte antritt
- + Arbeitnehmer **auf Meldepflicht für spätere Wohnsitzwechsel hinweisen**
- + Prüfung, ob die **richtige Adresse der Arbeitsstätte** angegeben worden ist (bei mehreren Arbeitsstätten ist auf

- das Überwiegen je Lohnzahlungszeitraum abzustellen)
- + Prüfung, ob der Arbeitnehmer ein **arbeitgebereigenes KFZ** zur Verfügung gestellt bekommt
- + Kontrolle, ob die **Anzahl der monatlichen Fahrten** stimmt (Pendlerpauschale steht je nach Anzahl der Arbeitstage je Monat voll (ab 10 Tagen), zu zwei Drittel (8-10 T), zu einem Drittel (4-7 T) oder gar nicht zu(0-3 T))
- + Kontrolle der Verwendung eines **repräsentativen Arbeitstages**
- + Kontrolle der eingegebenen **Arbeitszeiten** (bei festgelegten Arbeitszeiten die Zeiten lt. Dienstvertrag)

Nicht zu überprüfen ist:

- + Das Ergebnis des Pendlerrechners (soweit die Basisdaten plausibel sind!)
- + Die Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit eines Massenbeförderungsmittels
- + Ob der Arbeitnehmer bei einem anderen Arbeitgeber auch ein Formular L 34 EDV abgegeben hat

ACHTUNG: Alte Pendlerausdrucke gelten nur mehr bis zum Ende des Jahres!

Jene Pendlerausdrucke mit einem Abfragedatum vor dem 25.6.2014, die bereits dem Arbeitgeber übergeben wurden, gelten nur mehr bis 31.12.2014. Danach gilt ausschließlich der Ausdruck, der nach dem 25.6.2014 abgefragt wurde.

Für **neue Pendlerrechnerausdrucke**, die nach dem 25.6.2014 beim Arbeitgeber abgegeben werden, gilt folgende günstige Regelung für den Arbeitnehmer:

1. Ergibt sich durch den neuen Ausdruck ein höheres Pendlerpauschale / Pendlereuro und liegt dieser **Ausdruck bis zum 30.9.2014** beim Arbeitgeber auf, so ist das nun höher **Pendlerpauschale zu berücksichtigen und zwar durch eine Aufrollung rückwirkend ab dem 1.1.2014**.
2. Ergibt sich durch den neuen Ausdruck ein geringeres Pendlerpauschale / Pendlereuro, so ist das geringere Pendlerpauschale / Pendlereuro erst nach dem 31.12.2014 zu berücksichtigen.





Mag. Silvia Pöttinger, StB

Selbstanzeigen ab 1.10.2014 verschärft

Der Gesetzgeber zieht die Schraube bei der finanzstrafrechtlichen Selbstanzeige fester. Durch die Finanzstrafgesetz-Novelle 2014 treten **ab dem 1.10.2014** beachtliche Verschärfungen ein.

Für ab dem 1.10.2014 anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau oder Prüfung NACH deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe erstatteten **Selbstanzeige** ist die **völlige strafbefreiende Wirkung abgeschafft**. Der Gesetzgeber will durch die Verschärfung einen Anreiz schaffen, dass der Steuerpflichtige mit einer Selbstanzeige nicht bis zu einer unmittelbar bevorstehenden Entdeckung zuwartet.

Wurde das **Finanzvergehen vorsätzlich oder grob fahrlässig** begangen, so kann künftig Straffreiheit nur mehr erlangt werden, wenn der Abgabepflichtige eine **Abgabenerhöhung** (wirtschaftlich als „Strafzuschlag“ anzusehen) gemeinsam mit der verkürzten Steuer bezahlt.

Dieser **Strafzuschlag** ist gestaffelt nach der Höhe des in der Selbstanzeige berechneten Abgabemehrbetrages:

Strafzuschlag	bei einem Abgabemehrbetrag von
5 %	bis zu 33.000 €
15 %	bis zu 100.000 €
20 %	bis zu 250.000 €
30 %	mehr als 250.000 €

Lediglich im Falle von leichter Fahrlässigkeit entfällt der Strafzuschlag. Allerdings wird die alles entscheidende Frage, ob leichte oder grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz vorliegt, von der Abgabenbehörde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und diesbezüglich ergangenen Judikatur beurteilt.

Gleichzeitig wird der erst ab 1.1.2011 eingeführte Zuschlag von 25 % bei **wiederholter Selbstanzeige** wieder abgeschafft. Wird ab 1.10.2014 hinsichtlich desselben Abgabenanspruchs neuerlich eine Selbstanzeige eingebracht, ist künftig die **Straffreiheit ausgeschlossen**. Dabei wird nicht auf den Anzeiger (Täter) oder den Sachverhalt abgestellt, sondern lediglich auf die Abgabe. Damit bewirkt zB die einmalige Selbstanzeige in Bezug auf eine UVA-Verfehlung den zukünftigen Entfall der Straffreiheit für jede weitere Selbstanzeige in Zusammenhang mit der Umsatzsteuer. Diese **Verschärfung** ist insofern **problematisch**, als man sich das Einreichen einer Selbstanzeige infolge der damit verbundenen Sperrwirkung in der Zukunft zweimal überlegen wird. Mit dieser Änderung bewirkt der Gesetzgeber damit wohl das Gegenteil der eigentlichen Absicht (Steuerliches Mehraufkommen und Anreizschaffung für Selbstanzeige).



Freiwillige Abfertigungen steuerlich schlechtergestellt



Gabriele Staudt

Die Steuerbelastung für sonstige Bezüge, die bei oder nach Beendigung eines Dienstverhältnisses anfallen (wie z.B. freiwillige Abfertigungen), wurde mit 1.3.2014 sowohl für Dienstnehmer als auch Dienstgeber ab Überschreiten bestimmter Grenzen massiv erhöht.

Der ermäßigte Steuersatz von 6% kommt jetzt beim Dienstnehmer nur mehr **für ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate, höchstens aber auf einen Betrag von EUR 40.770** zur Anwendung. Darüber hinaus ist bei freiwilligen Abfertigungen der Steuersatz von 6% auf einen Betrag anzuwenden, der **von der Dauer der Dienstzeit abhängt**:

3 Jahre	>	2/12 der Bezüge der letzten 12 Monate
5 Jahre	>	3/12 der Bezüge der letzten 12 Monate
10 Jahre	>	4/12 der Bezüge der letzten 12 Monate
15 Jahre	>	6/12 der Bezüge der letzten 12 Monate
20 Jahre	>	9/12 der Bezüge der letzten 12 Monate
25 Jahre	>	12/12 der Bezüge der letzten 12 Monate

Unter den Bezügen der letzten 12 Monate sind die laufenden Bezüge für diesen Zeitraum zu verstehen. Allerdings wurden bei der Ermittlung des Ausmaßes des mit 6% zu versteuernden Betrages die laufenden Bezüge mit maximal EUR 13.590 pro Monat begrenzt. Während der Dienstzeit bereits erhaltene Abfertigungen oder bestehende Ansprüche auf gesetzliche Abfertigungen kürzen das berechnete, steuerlich begünstigte Ausmaß. In der Praxis kann damit nur mehr ein Betrag von maximal EUR 40.770 begünstigt besteuert werden.

Die genannten Begünstigungen gelten nur für jene Zeiträume, für die keine Anwartschaften gegenüber einer betrieblichen Vorsorgekasse bestehen. Für alle Dienstnehmer, die unter das Regime „Abfertigung neu“ fallen, ist der begünstigte Steuersatz auf freiwillige Abfertigungen weiterhin nicht anwendbar.

Aus Arbeitgebersicht unterliegen freiwillige Abfertigungen, die beim Arbeitnehmer nicht (mehr) dem begünstigten Steuersatz von 6% unterliegen, einem steuerlichen Abzugsverbot. Gegen das Abzugsverbot bestehen aus verfassungsrechtlicher Sicht massive Bedenken, weshalb abzuwarten ist, ob das Abzugsverbot lange aufrecht erhalten werden kann.



UMSATZSTEUER: Änderungen und Praktische Hinweise



Elisabeth Böhm

Ausweitung Reverse Charge auf elektronische Dienstleistungen

Mit Wirkung ab **1.1.2015** werden **elektronisch erbrachte sonstige Leistungen** sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die an einen Nichtunternehmer erbracht werden, an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Da für den Fall, dass der Leistungsempfänger aus dem Drittland bzw ein Unternehmer ist, schon bisher das Empfängerortprinzip gegolten hat, greift in Zukunft bei elektronisch erbrachten Dienstleistungen **generell** das **Empfängerortprinzip**.

Durch diese Änderung sollen **Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden**, indem die Steuerbelastung der Leistungen unabhängig vom Ort ist, von dem aus das ausführende Unternehmen sein Unternehmen betreibt.

Eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung ist eine Leistung, die über das Internet oder ein elektronisches Netz erbracht wird und deren Erbringung aufgrund der Merkmale der sonstigen Leistung in hohem Maße auf

Informationstechnologie angewiesen ist, d.h. die Leistung ist im Wesentlichen automatisiert und wird nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erbracht.

Folgende Leistungen fallen darunter:

- + Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen
- + Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung
- + Bereitstellung von Bildern, wie zB die Gewährung des Zugangs oder das Herunterladen von Bildern oder Bildschirmchonern
- + Bereitstellung von Texten und Informationen, hierzu gehören zB E-Books und andere elektronische Publikationen, Abos von Online-Zeitungen, Online-Informationen, ...
- + Bereitstellung von Suchmaschinen oder Datenbanken
- + Bereitstellung von Musik, Filmen oder Spielen
- + Erbringung von automatisierten Fernunterrichtsleistungen

Nicht darunter fallen jene (Lieferungen und) sonstigen Leistungen, die zum wesentlichen Teil durch Menschen erbracht werden und

das Internet nur als Kommunikationsmittel dient:

- + Lieferungen von körperlichen Datenträgern wie zB CD-ROM, DVD, Disketten, ...
- + Lieferung von Gegenständen, bei denen lediglich die Bestellung und Auftragsbearbeitung auf elektronischem Weg erbracht worden ist
- + Die physische Reparatur von EDV-Ausrüstung (Leistungsort ist dort, wo das Unternehmen ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird)
- + Zugang zum Internet (bei Nichtunternehmer aus Drittlandsgebiet Empfängerort)
- + Nichtautomatisierter Fernunterricht über das Internet (Leistungsort ist dort, wo das Unternehmen ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird)

Nach allgemeinem Umsatzsteuerrecht müssten sich die betroffenen Unternehmer in den jeweiligen Mitgliedstaaten steuerlich registrieren und dort regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen abgeben und die einbehaltenen Umsatzsteuern im jeweiligen Staat abführen.

Zur Erleichterung wird eine zentrale Anlaufstelle (EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop) geschaffen, damit sich Unternehmer, die diese Leistungen erbringen, nicht in jedem Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfassen lassen müssen. Betroffene Unternehmer können gem § 25a UStG **über das Portal des BMF** einen entsprechenden Antrag einbringen. In der Folge kann der Unternehmer die Steuererklärungen über das Portal einbringen. Erklärungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, die Abgabe der Erklärung und Entrichtung der Umsatzsteuern hat **bis zum 20. Tag des Folgemonats (!)** zu erfolgen. In den Steuererklärungen sind die **Umsätze je Mitgliedstaat samt dem jeweiligen Steuersatz** jeweils gesondert anzugeben. Auf die korrekte Rechnungslegung (Ausweis der Umsatzsteuer vom jeweiligen Land!) ist zu achten.

Die UID-Nummer als Umsatzsteuerfalle

Aufpassen heißt es, wenn Sie als österreichischer Unternehmer einen erworbenen Gegenstand nicht nach Österreich, sondern in das EU-Ausland liefern lassen und dabei Ihre österreichische UID-Nummer angeben.

Generell gilt, dass der innergemeinschaftliche Erwerb **immer dort zu besteuern** ist, wo sich der **Gegenstand am Ende der Lieferung** tatsächlich befindet. **Zusätzlich** erfolgt die Besteuerung in dem **Staat, auf den die angegebene UID-Nummer lautet**.

Die doppelte Besteuerung wäre irrelevant, wenn für beide „Erwerbe“ der Vorsteuerabzug zustehen würde. Für die aufgrund der Angabe der österreichischen UID-Nummer ausgelöste Besteuerung besteht allerdings kein Recht auf Vorsteuerabzug. Die ungewollte Besteuerung in Österreich kann dadurch vermieden werden, indem der österreichische Unternehmer die Erwerbsbesteuerung im anderen EU-Mitgliedstaat nachweist (dies erfordert allerdings im Regelfall die Registrierung im anderen EU-Mitgliedstaat und Abgabe einer entsprechenden Um-

satzsteuererklärung im anderen Mitgliedstaat).

Einbehalt und Abfuhr von österreichischer Umsatzsteuer bei ausländischen Lieferanten

Für den Fall, dass man als österreichischer Unternehmer **von einem ausländischen Unternehmer eine mit österreichischer Umsatzsteuer zu belegende Lieferung bzw. Leistung empfängt**, ist der österreichische Unternehmer verpflichtet die **Umsatzsteuer einzubehalten und an** das für den ausländischen Unternehmer **zuständige FA Graz Stadt** im Namen und für Rechnung des ausländischen Lieferanten **abzuführen**.

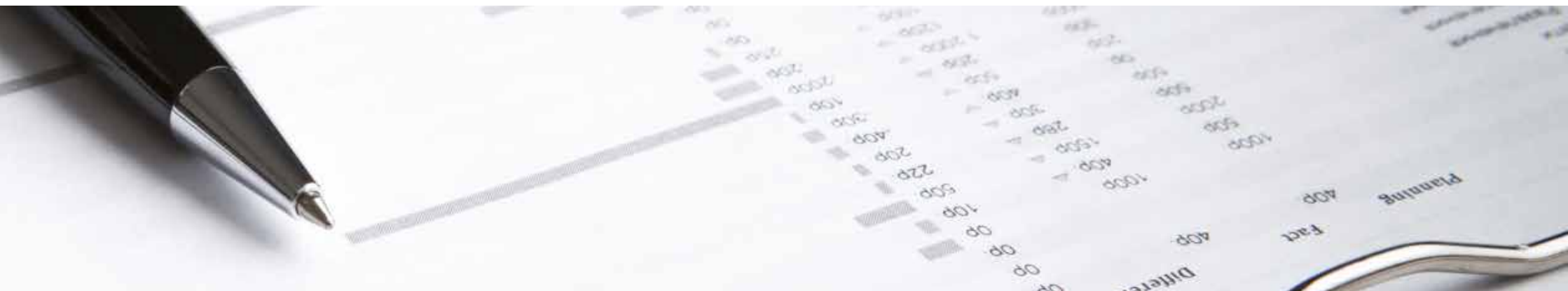
Gemäß § 27 Abs 4 UStG trifft den österreichischen Unternehmer die Haftung für den Steuerausfall, wenn der ausländische Unternehmer die

auf die Leistung entfallende Umsatzsteuer nicht an das FA Graz Stadt abgeführt hat.

ACHTUNG: In Österreich steuerpflichtige Lieferungen **können** trotz der Regelungen zu innergemeinschaftlichen Lieferungen **auch im innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch auftreten**. zB bei Reihengeschäften, wenn die ruhende Lieferung in Österreich stattfindet oder wenn sich der Gegenstand beim Erwerb bereits in Österreich befindet.

Vorausgesetzt die österreichische Umsatzsteuer ist in der Rechnung ausgewiesen bzw man erkennt das Vorliegen einer in Österreich steuerpflichtigen Lieferung, ist die einzige Möglichkeit zur Vermeidung des Risikos der Haftungsinanspruchnahme, die Einbehaltung der Umsatzsteuer und Abfuhr an das FA

Graz-Stadt (wenn die Steuernummer des Lieferanten nicht bekannt ist, Name und Adresse bei Überweisung angeben).



Reale Renditen statt Anlagenotstand

Niedrige Zinsen machen das Sparen zum Verlustgeschäft.

Wer vorsorgen will muss sich daher nach Alternativen umschauen – wie Sachwerte.

Aktuelle Statistiken zeigen, dass das Sparen die Österreicherinnen und Österreicher rund drei Milliarden Euro im Jahr „kostet“. Weil Minizinsen nach Abzug von Inflation und Steuern einen realen Wertverlust bedeuten. An dieser Wertvernichtung wird sich voraussichtlich auch mittelfristig nichts ändern, da die Zinsen auf absehbare Zeit unverändert niedrig bleiben werden. Wer sein Vermögen in diesem Umfeld zumindest erhalten oder gar vermehren will, muss also nach Alternativen suchen und landet dabei oft bei Sachwerten wie Aktien oder Immobilien. Sie bieten eine deutlich höhere Rendite als Sparbücher und Staatsanleihen

und gleichzeitig eine Beteiligung an realen Sachwerten.

Wie sinnvoll eine höhere Beimischung von Sachwerten im traditionell sparaffinen Österreich wäre, zeigt ein kleines Rechenbeispiel: Die Österreicher verfügen über ein Brutto-Geldvermögen von rund 520 Milliarden Euro. Wenn sie dieses um nur 1 % ertragreicher anlegen würden, würden sie pro Jahr rund 5 Milliarden höhere Kapitalerträge einfahren.

Der Geheimtipp unter den Sachwerten

Fixer Bestandteil eines ausgewogenen Sachwerte-Portfolios sollten Aktien sein. Auf diese wird zu Unrecht gerne vergessen. Doch die Dividendenrendite von Qualitätsunternehmen liegt deutlich über der Rendite von Staatsanleihen

der Industrienationen. Und Aktien begründen Miteigentum an den Sachwerten der Unternehmen wie Grundstücken, Immobilien und Maschinen. Als Sachwerte-Aktien für ein krisenfestes Depot eignen sich vor allem Unternehmen, die sich durch nachhaltiges Gewinn- und Umsatzwachstum auszeichnen, über eine marktbestimmende Position verfügen und unabhängig von wirtschaftlichen Zyklen sind.

Um genau diese aus dem Dickicht der Finanzmärkte herauszufiltern, ist es ratsam einen aktiven Vermögensverwalter an seiner Seite zu haben, der einen dabei unterstützt den Überblick auf den Märkten zu bewahren. Denn durch die weltweite Vernetzung der Märkte ist heute alles schneller und komplexer geworden. Reaktionsschnelligkeit ist extrem wichtig. Die bietet nur ein professionelles Asset Management



Aktien sollten fixer Bestandteil eines ausgewogenen Sachwerte-Portfolios sein. Wir begleiten unsere Kunden während aller Marktzyklen und Lebenslagen, entwickeln Investment-Ideen für sie und unterziehen diese einem regelmäßigen Check.

Eduard Berger
Mitglied des Vorstands der
Wiener Privatbank SE



und eine professionelle Vermögensberatung.

Der Klassiker unter den Sachwerten

Immobilien sind der Klassiker unter den Sachwerten: Bis zum Jahr 2030 sollen rund 60 % der Weltbevölkerung in Städten leben – die Nachfrage nach Immobilien wird also weiter steigen. Vorsorgewohnungen bieten beispielsweise ein Investment in reale Werte, Sicherheit durch Grundbucheintrag, regelmäßige Erträge sowie steuerliche Vorteile. Doch nicht jede Immobilie eignet sich als Vorsorgewohnung. Anleger müssen vor allem auf optimale Vermietbarkeit achten. Dabei kommt der Lage, Infrastruktur und Ausstattung der Wohnung große Bedeutung zu. Genau zu überprüfen sind auch Track Record und Annahmen des Vorsorgewohnungs-Anbieters.

Wer höhere Renditen sehen will, ist bei Immobilienanleihen besser aufgehoben als im Grundbuch. Diese sind in erster Linie für wertpapieraffine Anleger geeignet, die Wert auf Diversifikation legen. Denn das Anleihenkapital fließt in ein Immobilienportfolio und nicht in ein Einzelobjekt. Zudem bieten Anleihen häufig kürzere Laufzeiten als direkte Immobilieninvestments. Anleger sind gut beraten, sich die Geschäftsmodelle der Emittenten genau ansehen – die Immobilienstrategie muss überzeugen.

FAZIT: Sowohl im Aktien- als auch im Immobilienbereich ist der Schlüssel zum Anlageerfolg ein erfahrener Berater, der den Überblick behält. Denn die Marktentwicklung ist komplex und erfordert Spezialwissen.



Kontakt

Wiener Privatbank SE
 Parkring 12
 1010 Wien
 T +43 1 534 31-0

office@wienerprivatbank.com
www.wienerprivatbank.com



...mit uns werden Steuern zum Kinderspiel.

bohm & partner
STUDBERÄTER

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG

pottinger & partner
STUDBERÄTER

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG

Buchhaltung
Personalverrechnung
Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Bilanzierung
Unternehmensberatung
Kostenrechnung

T 0732 / 779117
www.boehm-partner.co.at

T 07248 / 63010
T 0732 / 77 9117
www.pottinger-partner.at